



fly RNA

MAGAZIN

Region der Genüsse

Vinothek „Par Terre“
Design trifft Wein an der
Südlichen Weinstraße

Business-Club Speicher 7
Inspirierender
Dialog

Reinstoff
Unser Restauranttipp
in Berlin

Manet Cézanne van Gogh
Aus aller Welt
zu Gast



Der Weg zur richtigen Gestaltung des eigenen Nachlasses

Plädoyer für ein Testament vom Profi

SPEYER In meiner Praxis habe ich die Erfahrung gemacht, dass viele Erblasser sich keine oder unzureichende Gedanken über die Gestaltung ihrer Vermögensnachfolge machen. Besonders tragisch sind die Fälle, in denen deutlich wird, dass der Erblasser seinen Nachlass geregelt wissen wollte, die konkrete Gestaltung der letztwilligen Verfügung jedoch lückenhaft oder widersprüchlich ist.

Kein Testament zu verfassen heißt, bei der Erbfolge zu würfeln: In Deutschland haben wir Testierfreiheit. Das heißt, einem jeden steht es frei, einen von der gesetzlichen Erbfolge abweichenden Willen zu verfassen. Zu dieser Freiheit gehört es auch, von ihr keinen Gebrauch zu machen. Allerdings überlässt man es dann dem Zufall, wer das erhalten soll, was am Ende des eigenen Lebens an Vermögen vorhanden ist. Mag das bei Privatleuten in der klassischen Kleinfamilie noch zu tragfähigen Ergebnissen führen, so führt es bereits bei Patchworkfamilien zu Erbquoten, die von der Zufälligkeit der Reihenfolge des Versterbens der Ehegatten abhängt. Bei Kinderlosen können schnell Verwandte 4. Grades vom Gesetz zur Erbfolge vorgesehen sein. Für Unternehmer ist es schlicht unmöglich, sich auf den gesetzlichen Erben zu verlassen.

Das Laientestament – besser als sein Ruf

Relativ häufig anzutreffen ist das vom Erblasser selbst erdachte Testament. Ein besonderer Nachteil des Laientestaments ist, dass dem Verfasser die rechtlichen Möglichkeiten der Testamentsgestaltung unbekannt sind, er also die erbrechtliche Werkzeugkiste nicht nutzen kann. Er denkt auch nicht an ungewöhnliche Geschehensabläufe, wie dem Vorversterben eines vorgesehenen Erben. Das Laientestament ist regelmässig nur auf die aktuelle Situation des Erblassers abgestimmt. Mögliche zukünftige Entwicklungen bei der Gestaltung seines Testaments

plant er nicht ein. Das Gute am Laientestament ist, dass wir Juristen um seine Mängel wissen. Kein Nachlassrichter erwartet, dass ein Nichtjurist den Unterschied zwischen „erben“ und „vermachen“ kennt. Sollte eine Regelung im Testament unklar oder widersprüchlich sein, so wird der Wille des Erblassers durch Auslegung erforscht. Ausgehend vom Testament ist der versierte Erbrechtler häufig in der Lage, den durch das Gericht festgestellten Willen zu beeinflussen.

Das Juristentestament – ein zweiseitiges Schwert

Die Nachteile des Laientestaments hat das Testament, das von einem Rechtsanwalt oder Notar entworfen wurde, regelmäßig nicht. Zumindest dann nicht, wenn der Berater sein Handwerk verstanden hat; was bedauerlicherweise nicht immer der Fall ist. Oft ist auch ein Juristentestament nur auf den status quo ausgerichtet und enthält keine vorsorgenden Regelungen für mögliche zukünftige Entwicklungen. Selten, aber immer noch zahlreich, sind die Fälle, in denen die Frage nicht beantwortet wird, wer Erbe werden soll, wenn der ursprüngliche Erbe weggefallen ist. Noch seltener – aber besonders ärgerlich – sind die Fälle, in denen der Berater den ihm zur Verfügung stehenden Werkzeugkasten ungenutzt lässt oder wenn die im Testament verwendeten Instrumente nicht zueinander passen oder sich widersprechen. Das bleibt schon deswegen unerkannt, weil der Mandant sich darauf verlässt, dass sein Berater präzise und sachlich richtig formuliert. Der Mandant selbst kann dies nicht kontrollieren – falls doch, bräuchte er keinen Berater. Das Vertrauen in die Kompetenz des Beraters ist jedenfalls gerechtfertigt; nach der Rechtsprechung gilt die widerlegliche Vermutung dafür, dass bei einem von einem Juristen entworfenen Testament davon auszugehen ist, dass erbrechtliche Fachbegriffe gemäß der Fachbedeutung verwendet wurden. Daher wiegen Fehler in einem Juristentestament weitaus schwerer als bei einem Laientestament. Da ist es auch nur ein schwacher Trost, dass man selbst die Mängel im Testament nicht mehr erfährt, da sie erst nach dem eigenen Tod offenbar werden.



Die Auswahl des Beraters macht den Unterschied

Die Schwierigkeit für den Mandanten besteht darin, zu erkennen, ob sein Berater geeignet ist oder nicht. Auch wenn ein Irrtum nie ganz ausgeschlossen werden kann, so kann die Fehlerwahrscheinlichkeit anhand einiger Kriterien deutlich verringert werden. Informieren Sie sich vorab über Ihren designierten Berater bei Freunden, Bekannten oder im Internet. Die Fachanwaltsbezeichnung ist ein Indiz, die Beschränkung auf wenige Rechtsgebiete auch. Nach dem ersten Beratungsgespräch beantworten Sie für sich folgende Fragen:

- ▶ Hat der Berater die Familienverhältnisse ergründet und, falls Sie verheiratet sind, nach einem Ehevertrag gefragt?
- ▶ Wurde nach bisherigen Testamenten und Erbverträgen gefragt?
- ▶ Sollten Sie Ihre Vermögensverhältnisse offenlegen? Evtl. auch Ihre Einkommensverhältnisse? Wurden Lebensversicherungen angesprochen?
- ▶ Hat er sie nach Ihrem Beruf gefragt?
- ▶ Hat der Berater die Ersatzerben angesprochen und wollte er wissen, wer auf keinen Fall erben soll?
- ▶ Ist die Sprache auf Sammlungen, Wertgegenstände oder Hobbys gekommen und was mit den betreffenden Gegenständen geschehen soll?
- ▶ Wurde das Thema „Erbchaftsteuer“ zumindest gestreift?
- ▶ Wurden Staatsangehörigkeit/ Auslandsvermögen erfragt?
- ▶ Wurden „Patientenverfügung“ und „Vorsorgevollmacht / Betreuungsvollmacht“ angesprochen?
- ▶ Hat er von sich aus die Höhe des Honorars angesprochen?

Sollte die Antwort bei mehr als zwei Fragen „Nein“ sein, ist der Berater für ein Testament, das Ihren Vorstellungen entspricht, wahrscheinlich nicht die erste Wahl. Sollten Sie nach dem ersten Beratungsgespräch nicht überzeugt sein, ziehen Sie einen anderen Berater in Betracht. Ein erstes Beratungsgespräch sollte auf keinen Fall mehr als Euro 300,- kosten. Es ist deutlich billiger, die Kosten für ein erstes Beratungsgespräch doppelt zu zahlen, als sich eine unerwünschte, meist streitanfällige, Erbfolge einzuhandeln. Wenn Sie diese Regeln beachten, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Ihr Testament am Ende tatsächlich Ihrem letzten Willen entspricht. 🐦

TEXT: Jürgen Lamprecht // Lamprecht Rechtsanwälte

Über den Autor:



Jürgen Lamprecht ist Rechtsanwalt in Speyer. Er ist Fachanwalt für Erbrecht und hauptsächlich im Erbrecht tätig. Zunächst studierte Jürgen Lamprecht Betriebswirtschaftslehre an der Berufsakademie Mannheim, sodann Recht in Mannheim und Lausanne. Er war wissenschaftlicher Angestellter

am Lehrstuhl von Prof. Dr. Egon Lorenz in Mannheim und von 1995 bis 2008 Dozent an der Berufsakademie Mannheim. Er ist Sektionsleiter für Rheinland-Pfalz des Deutschen Forums für Erbrecht e.V. Er veranstaltet die ERBECHTSTAGE SPEYER und klärt bei Vorträgen über die Vorzüge und Fallen der Testamentsgestaltung auf.

Kontakt:

Lamprecht Rechtsanwälte
Wormser Landstraße 247
67346 Speyer
Tel.: 06232 / 87678-0
e-mail: post@lamprecht-rechtsanwaelte.de



Informationen erhalten Sie unter:
» www.lamprecht-rechtsanwaelte.de